

BGE 64 II 335

Bundesgericht (BGE), 1938-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_64_II_335

FR: ATF 64 II 335

IT: DTF 64 II 335

Volltext

334 Familienrecht. No 54. d'action etait imminente en Suisse, s'est declare regu :t mit Bezug auf die Entziehung und \\Tiederher- stellung der elterlichen C'.ewalt den Kantonen die I~zeichnung der zuständigen Behörden freigestellt (ZGB Art. 285, 287 und 288). Sie können Verwaltungs- oder Gerichts- behörden oder in der Instanzenordnung auch beide zusammen damit betrauen, wie Zürich es hinsichtlich des Entzuges der elterlichen Gewalt getan hat (§ 70 EG zum ZGB). Sie können diese Aufgabe aber auch den vormund- schaftlichen Behörden überlassen, wie es in Zürich gemäss § 71 des EG zum ZGB für Entscheidungen über die Wie- derherstellung der elterlichen Gewalt der Fall ist. Sind dergestalt die vormundschaftlichen Behörden zuständig erklärt, RO sind ihre Massnahmen dennoch keine vormund- schaftlichen im Sinne des eidgenössischen Rechtes, und eine Einschränkung des kantonalen Instanzenzuges auf die in Art. 3m bezeichneten Organe kann für sie nicht Platz greifen. Anders sind auch die Ausführungen in BGE 47 II 17 E.2, die in Verbindung mit der Erwägung 1 das Gegenteil auszusprechen scheinen, nicht zu verstehen; Erbrecht. N° 56. jenes Urteil befasste sich zwar ebenfalls mit der Frage der elterlichen Gewalt, doch war formell der kantonale Ent- scheid als Vormundschaftssache ausgestaltet. Die vor- liegend angefochtene Verfügung hingegen betrifft formell und sachlich nur die Frage der Wiederherstellung der elterlichen Gewalt; sie hätte gemäss § 13 des zürcherischen Gesetzes über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates vom 26. Februar 1899 (Sammelband I S. 178) noch an den Gesamtregierungsrat weiter~ezogen werden können. Einen letztinstanzlichen EntscheId stellt sie somit nicht dar. Demnach erkennt das Bundesgericht: Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. Vgl. auch NI. 65. - Voir aussi n° 65. II. ERBRECHT DROIT DES SUCCESSIONS 56. Urteil der 11. Zivilabteilung Tom 27. Oktober 1938 i. So Oederlin gegen Koeradorff und Weiss. Erbeinsetzungs- und Vermächtnisvertrag; I '11' V rf" gung' Anfor- einseitige Aufhebl.mg durch etztWI Ige e u , derungen an den Inhalt dieser Verfügung; Auslegung der- selben. ZGB Art. 513 ; 494 Abs. 3 ; 478. Am 6. Juli 1934 starb in Zürich Frau Lilly Oederlin geb. Moersdorff. Als gesetzliche E~hen hin.terli~s sie ihren Ehemann Edmund Oederlin, nut dem Sie seit 1933 im Scheidungsprozess stand, und ihre heiden Kinder Sonja und Rosmarie Oederlin. Mit ihrem Ehemann hatte sie am 9. Juli 1925 einen Erbvertrag abgeschlossen, durch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.